OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000611/4/BL

Datum:
Linz, 20. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der S Z, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 04. April 2023, GZ: 0023782/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.04.2023, GZ: 0023782/2020 AS/VS, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde vorgeworfen, dass sie am 06.04.2020 um 16:45 Uhr, x, ihren Hund mit dem Rufnamen „x“ freilaufen habe lassen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mittels E-Mail vom 11.05.2023 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde mit Schreiben vom 16.06.2023 (eingelangt am 21.06.2023) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf mittels Verspätungsvorhalt vom 27.06.2023 Gelegenheit zu einer Stellungnahme betreffend der Rechtzeitigkeit ihrer Beschwerde, binnen einer Frist von 2 Wochen, eingeräumt.

I.5. Die Bf hat daraufhin mit E-Mail vom 05.07.2023 an das Magistrat Linz eine Nachricht gesendet, die auch dem Landesverwaltungsgericht abschriftlich übermittelt wurde, in der sich allerdings keine Ausführungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde finden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:
Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde nachweislich zugestellt und am 11.04.2023 persönlich durch die Bf übernommen.

Die Bf erhob mittels E-Mail vom 11.05.2023, 16:32 Uhr, Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis.

Zum Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 27.06.2023 wurde seitens der Bf keine Stellungnahme abgegeben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der persönlichen Übernahme des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt befindlichen Übernahmebestätigung. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem (unwidersprochen gebliebenen) Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.2. Gegenständlich wurde das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 04.04.2023 am 11.04.2023 (Dienstag) rechtswirksam an die Bf zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete daher die vierwöchige Beschwerdefrist am 09.05.2023 (Dienstag, kein Feiertag). Der 09.05.2023 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.

Die Bf hat ihre Beschwerde allerdings erst am 11.05.2023 um 16:32 Uhr an die belangte Behörde übermittelt und damit zwei Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig. Im gegenständlichen Fall ist noch darauf hinzuweisen, dass das Straferkenntnis knapp vor Ablauf der Strafbarkeitsverjährung erlassen wurde und eine rechtzeitige (und somit zulässige) Beschwerde die Strafbarkeitsverjährung herbeigeführt hätte. Da die Beschwerde im konkreten Fall allerdings wegen der Verspätung unzulässig ist und rein prozessuale Entscheidungen (wie die vorliegende) auch nach dem Ende der Verjährungsfrist zulässig bleiben, war spruchgemäß zu entscheiden [vgl. dazu *Stöger* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² (2016) zu § 31 VStG – Verjährung Rz 2].

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang